

Richtlinie der Stadt Walldorf zur freiwilligen Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen



für die Gewährung von Zuschüssen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

1 Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Walldorf gewährt – nach Maßgabe dieser Richtlinie – Kleinstunternehmen des Einzelhandels, des Gastronomiegewerbes, des Handwerks sowie gewerblichen Dienstleistungsunternehmen finanzielle Zuschüsse für die Milderung von Beeinträchtigungen durch Tiefbaumaßnahmen, die von der Stadt Walldorf oder der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG initiiert wurden.
- 1.2 Die Zuschüsse liegen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und werden in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 1.4 Die Stadt Walldorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Ziele der Zuwendung

Mit dieser Zuwendung verfolgt die Stadt Walldorf folgende Ziele:

- Abmilderung von wirtschaftlichen Härten, welche durch Tiefbauarbeiten im Auftrag der Stadt Walldorf oder der Stadtwerke Walldorf verursacht werden.
- Unterstützung von Maßnahmen, die Unternehmen helfen, Beeinträchtigungen ihres üblichen Geschäftsbetriebes besser zu überwinden, die im Zuge von Tiefbauarbeiten im Auftrag der Stadt Walldorf oder der Stadtwerke Walldorf entstanden sind.

3 Organisation

3.1 Beirat

- Zur fachlichen Begleitung und Umsetzung dieser Förderrichtlinie beauftragt der Walldorfer Gemeinderat einen Beirat.
- Der Beirat setzt sich aus der Bürgermeisterin sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der einzelnen Gemeinderatsfraktionen zusammen. Jedes Mitglied des Beirates ist stimmberechtigt. Für jedes Mitglied gibt es ein stellvertretendes Mitglied. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind.
- Sachkundige Unterstützung kann sich der Beirat durch zwei Vertreterinnen/Vertreter des Gewerbevereins Walldorf sowie eine Repräsentantin/einen Repräsentanten des Handelsverbandes Nordbaden e.V. einholen, die ebenso wie die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen im Beirat in beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten sind.

3.2 Koordination und Verwaltung

- Die Koordinations- und Verwaltungsaufgaben der Förderrichtlinie werden durch die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen wahrgenommen.
- Die Stabsstelle unterrichtet den Beirat regelmäßig über die gestellten Anträge und die ausgegebenen Förderbescheide.
- Übersteigt die beantragte Fördersumme im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro, wird die Zustimmung des Beirates eingeholt.

4 Geltungsbereich

- 4.1 Der Geltungsbereich der Förderrichtlinie erstreckt sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Walldorf.
- 4.2 Gefördert werden können Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien, die ihren Betriebssitz, ihre Niederlassung oder Zweigniederlassung innerhalb dieses Geltungsbereichs und in unmittelbarer Nachbarschaft einer Tiefbaumaßnahme im Auftrag der Stadt Walldorf oder der Stadtwerke Walldorf haben.

5 Gegenstand der Förderung

Die Baustellenförderung wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt, der im freien Ermessen des Empfängers zur Überwindung der durch die Baumaßnahme eintretenden Beeinträchtigung verwendet wird.

6 Zuwendungsempfänger

- 6.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die ein Kleinunternehmen im Einzelhandel, Gastronomiegewerbe, Handwerk oder im gewerblichen Dienstleistungsbereich führen.
- 6.2 Als Unternehmen gilt jede Betriebseinheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- 6.3 Ein Kleinunternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als zehn Personen (Vollzeitäquivalente) beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet.
- 6.4 In besonders begründeten Fällen kann der Beirat eine Ausnahme der Fördervoraussetzungen in Bezug auf die Beschränkung auf Kleinunternehmen gewähren.

7 Art und Umfang der Förderung

- 7.1 Die Förderung erfolgt einmalig durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- 7.2 Die Höchstquote einer Förderung beträgt maximal 5.000,00 Euro.
- 7.3 Ein Zuwendungsempfänger ist erneut antragsberechtigt, sofern die Bezuschussung für wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Tiefbaumaßnahmen verursacht wird und der Förderhöchstbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Zeitraum von

drei Jahren ab dem letzten Zuwendungsbescheid nicht überschritten wird. In besonders begründeten Fällen kann der Beirat von dieser Regelung im Einzelfall abweichen.

- 7.4 Je nach aktueller Haushaltslage können durch die Stadt Walldorf für die beiden Richtlinien zur „Förderung von Kleinstunternehmen im Einzelhandel und Lebensmittelhandwerk“ sowie „Unterstützung von Kleinstunternehmen bei großen städtischen Tiefbaumaßnahmen“ bis zu 50.000,00 Euro im Jahr bereitgestellt werden.
- 7.5 Der Zuschuss bis zu 5.000,00 Euro gilt im Sinne der EU-Verordnung – De-Minimis Beihilfe – als geringfügig.
- 7.6 Die Antragsberechtigung des Zuwendungsempfängers entfällt, wenn er bereits mehr als 200.000,00 Euro brutto innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr entscheidet jeweils einzeln, ob im Zuge einer Tiefbaumaßnahme der Stadt Walldorf oder der Stadtwerke Walldorf eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Ein grundsätzlicher Förderanspruch bei Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich besteht nicht.
- 8.2 Folgende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit müssen gegeben sein:
- Das beantragende Unternehmen muss aufgrund der räumlichen Lage im Bereich der Baustelle unmittelbar von der Tiefbaumaßnahme betroffen sein. Es muss eine eingeschränkte Erreichbarkeit vorliegen.
 - Die Bauarbeiten müssen sich nach Art und Dauer, Intensität und Auswirkung besonders einschneidend oder existenzbedrohend auf das beantragende Unternehmen auswirken.
 - Die Beeinträchtigung des Unternehmens kann nicht durch eigene Maßnahmen ausreichend gemildert werden. Ein Unternehmen verliert jedoch seine Zuwendungsfähigkeit, sofern entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.
 - Ein anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen.
 - Eine finanzielle Hilfe im Sinne dieser Richtlinie wird versagt, wenn der Gewerbetreibende bei Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages oder bei langfristigen Planungen wusste oder wissen konnte, dass der Standort in absehbarer Zeit von beeinträchtigenden Tiefbaumaßnahmen erheblich betroffen sein würde.

9 Verfahren

- 9.1 Der formlose schriftliche Antrag auf Förderung ist zu richten an die Stadt Walldorf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Grundsatzfragen, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf.
- 9.2 Antragsberechtigte Firmen müssen die Beeinträchtigung ihres üblichen Geschäftsbetriebes in geeigneter Form nachweisen. Es muss erkennbar sein, dass negative wirtschaftliche Entwicklungen in unmittelbarem zeitlichem und ursächlichem

Zusammenhang mit der Tiefbaumaßnahme stehen. Dem Antrag sind daher folgende überprüfbare Nachweise beizufügen:

- Plausible Darstellung, dass der Gewerbebetrieb durch die Tiefbaumaßnahme belastet wurde mit entsprechender Angabe des Zeitraumes und eine Selbsteinschätzung der erforderlichen Höhe der Unterstützungsleistungen.
 - Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit Daten zur Geschäftsentwicklung (betriebswirtschaftliche Auswertung mit Umsatz, Gewinn, Verlust etc.) während und mindestens drei Jahre vor der Baumaßnahme. Unternehmen, die eine kürzere Zeit als drei Jahre existieren, legen den verfügbaren Zeitraum ihrer Geschäftstätigkeit offen.
 - Auskunft über eine eventuelle Miet- oder Pachtminderung, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.
- 9.3 Die Stadt Walldorf prüft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele und Bedingungen dieser Richtlinie. Sie kann dafür den Sachstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt der Antragsteller zu, dass die Stadt Walldorf seine Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.
- 9.4 Auf die Gewährung der Baustellenförderung besteht kein Rechtsanspruch; vielmehr entscheidet die Stadt Walldorf – nach Maßgabe dieser Richtlinien – im pflichtgemäßen Ermessen über die Gewährung der Zuwendung.
- 9.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9.6 Im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes (des Bundes) vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (des Bundes) strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlangung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Maßgebend für ihre Anwendung ist der Antragseingang bei der Stadt Walldorf. Bereits gestellte Anträge werden im Rahmen dieser Richtlinien bearbeitet, geprüft und beschieden.

Walldorf, 1. Januar 2020



Christiane Staab
Bürgermeisterin